

§ 14 ADV Außerordentliche Beschwerde

ADV - Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

Einbringen

1. (1) Die außerordentliche Beschwerde kann
 1. 1. bei der militärischen Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst versieht, oder
 2. unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebbracht werden.
1. (2) Eine nach Abs. 1 Z. 1 eingebauchte außerordentliche Beschwerde bzw. die Niederschrift über eine solche Beschwerde ist ohne Stellungnahme und Zwischenerledigung unverzüglich unter Ausschluß des Dienstweges an die Parlamentarische Bundesheerkommission weiterzuleiten.
2. (3) Die außerordentliche Beschwerde ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erledigen § 12 Abs. 5). Liegt eine Empfehlung der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor, so ist auf diese Bedacht zu nehmen.

In Kraft seit 21.12.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at